

Abstimmungstermin beim LK Wittmund

Projekt Nr. 8960 Gemeinde Dunum B-Plan Nr. 5 "Baustoffrecycling"
104. Änderung FNP der SG Esens



Ort: LK Wittmund

Datum: 06.01.2015, von 10:00 bis 12:00 Uhr

Teilnehmer:

Jürgen Hoffmann	Landkreis Wittmund	E-Mail: Juergen.Hoffmann@lk.wittmund.de
Marwin Pettig	Landkreis Wittmund	E-Mail: Marwin.Pettig@lk.wittmund.de
Reiner Janssen	UNB Landkreis Wittmund	E-Mail: Reiner.Janssen@lk.wittmund.de
Alfons Coordes	UWB Landkreis Wittmund	E-Mail: Alfons.Coordes@lk.wittmund.de
Johannes Veith	UWB Landkreis Wittmund	E-Mail: Johannes.Veith@lk.wittmund.de
Johannes Lampe	GAA Emden	E-Mail: Johannes.Lampe@gaa-emd.niedersachsen.de
Jürgen Belling	GAA Emden	E-Mail: Juergen.Belling@gaa-emd.niedersachsen.de
Tanja Horst	Bauamt SG Esens	E-Mail: Tanja.Horst@esens.de
Marguerite Braselmann	Bauamt SG Esens	E-Mail: Marguerite.Braselmann@esens.de
Johannes Janhsen	BM Gemeinde Dunum	E-Mail: johannes.janhsen@ewetel.net
Frau Janßen	Fa. Janßen-Transporte	E-Mail: janssen.transporte@ewetel.net
Herr Janßen		E-Mail:
Rolf Bottenbruch	Thalen Consult GmbH	E-Mail: rolf.bottenbruch@thalen.de
Lothar Zuhse	Thalen Consult GmbH	E-Mail: lothar.zuhse@thalen.de
Ekaterina Wamboldt	Thalen Consult GmbH	E-Mail: ekaterina.wamboldt@thalen.de

Verteiler:

Vgl. Teilnehmerliste
Akte

Herr Hoffmann begrüßt die Anwesenden mit dem Hinweis, dass das Treffen auf Wunsch der Gemeinde Dunum und der Samtgemeinde Esens stattfindet und leitet die thematische Einführung an Frau Horst weiter.

Frau Horst bedankt sich bei den Teilnehmern für ihr Erscheinen und führt kurz in die Planungshistorie (frühzeitige Beteiligung, Erstellung der ergänzenden Gutachten, Vorstellung der Abwägung) ein. Frau Horst weist darauf hin, dass sowohl die Gemeinde als auch die SG nach der Vorstellung der Abwägung zum frühzeitigen Verfahren noch keine Beschlüsse zum Bebauungsplan und zur FNP-Änderung gefasst haben, da nach deren Auffassung angesichts der eingegangenen Stellungnahmen (vor allem zu geplanten Entwässerung und Kompensationsmaßnahmen) ein grundsätzlicher Klärungs- bzw. Abstimmungsbedarf zur Genehmigungsfähigkeit und Realisierbarkeit des Vorhabens besteht.

Herr Bottenbruch ergänzt, dass abgesehen von der Kompensations- und Entwässerungsproblematik folgende Fragen in dieser Runde geklärt werden sollen:

- wird es seitens der Genehmigungsbehörden überhaupt eine Realisierungschance des Vorhabens gesehen?
- was ist unbedingt im Rahmen der Bauleitplanung nachzuweisen und
- welche Fragestellungen können in die Genehmigung nach BlmschG verlegt werden?

104. Änderung FNP der SG Esens

Die **UWB** verdeutlicht, dass die Realisierbarkeit der Oberflächenentwässerung nicht das Problem ist und dass dies detailliert auch im weiteren Genehmigungsverfahren nachgewiesen werden kann. Angezweifelt wird jedoch die erforderliche Qualitätssicherung des Grundwassers im ausgewiesenen Wasserschutzgebiet (WSG). In den vorliegenden Unterlagen zur Entwässerung ist nicht nachweislich dargestellt, dass das Grundwasser durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. D. h., es muss nachgewiesen werden, wie belastet das Oberflächenwasser tatsächlich ist und welche Auswirkungen das auf das Grundwasser im Wasserschutzgebiet hat. Dafür müssen eine Reihe von Fragen beantwortet und Forderungen erfüllt werden, wie z. B.:

- Zusammensetzung des Lagergutes,
- auslaugbare Bestandteile (chemische Analyse),
- wo, wie lange und in welcher Form das Material gelagert wird,
- wie wird das Material beprobt usw.,
- Betriebsbeschreibung,
- getrennte Sickerwasserfassung (Vermischung mit Niederschlagswasser und Versickerung vermeiden) und -entsorgung.

Dies soll unbedingt im Vorfeld, also in der Bauleitplanung geschehen. Ansonsten wären die umfangreichen Aufwendungen, die mit Planung verbunden sind, ggf. vergebens, wenn sich erst im abschließenden Genehmigungsverfahren herausstellt, dass das Vorhaben nicht genehmigungsfähig umzusetzen ist.

Das **GAA** erläutert, dass auch wenn die Anlage keine schadstoffhaltige Materialien behandelt bei den Baustoffen in der Praxis von den Zuordnungswerten (Einbauklassen) Z 1 bis Z 2 auszugehen ist, die auch Schadstoffe wie PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), Schwermetalle usw. enthalten können und die über das Oberflächenwasser in das Grundwasser transportiert werden können. Da es sich um eine sensible Lage im WSG geht, soll die wasserrechtliche Genehmigung nicht in die Genehmigung nach BImSchG verlegt werden.

Nach der Anfrage der **Fa. Janßen** zur Beprobung klärt die **UWB** auf, dass die Einzelbeprobung keinen sicheren Nachweis darstellt. Es soll grundsätzlich dauerhaft nachgewiesen werden, dass Grundwasser nicht gefährdet ist und so ein Monitoring auf Dauer nicht unproblematisch für den Betreiber ist. Als Grundlage für den Nachweis muss eine Sickerwasserprognose für den Standort erstellt werden, die ausführliche Informationen zu Materialzusammensetzung, Lagerbedingungen, Behandlung, Bodenverhältnisse am Standort sowie Stoffverlagerung von Oberflächenwasser in das Grundwasser enthält. In diesem Zusammenhang wäre überlegungswert, entweder den Standort in ein Gewerbe-/Industriegebiet mit Anschluss zum Schmutzwasserkanal zu verlagern oder über eine Überdachung der Lagerflächen nachzudenken.

Fa. Janßen fragt nach Art der Überdachung. Es ist vorstellbar, z. B. zwei Zelte aufzustellen: ein Zelt für das angelieferte Material und eines für das gebrochene Lagergut. Wobei die Brechanlage und die Wege nicht überdacht bleiben.

Nach Aussage von **Herrn Veith** ist es ausreichend, wenn das gelieferte und gebrochene Material im Trockenen gelagert wird, sodass durch Regenwasser keine Auswaschung stattfindet. Unter diesen Bedingungen muss auch die Lagerfläche unter dem Dach/im Zelt nicht asphaltiert oder betoniert werden und kann gepflastert oder mit Schotter befestigt sein.

Herr Belling ergänzt, dass das anfallende Regenwasser von den Zelten problemlos in die geplante Regenrückhaltung und dann in den Vorfluter eingeleitet werden kann. Die Brechanlage

104. Änderung FNP der SG Esens

und die Wege werden hier nicht als problematische Stoffquellen gesehen, wenn die Brechanlage ordnungsgemäß gewartet und sauber gehalten wird. Man kann aber auch die Brechanlage überdachen, z. B. analog wie ein Carport.

Herr Hoffmann weist in diesen Zusammenhang darauf hin, dass im Falle der Überdachung der Betriebsfläche, diese in der Bauleitplanung als Baupflicht aufgenommen werden muss.

Die **UWB** ergänzt, dass aus dem B-Plan deutlich hervorgehen muss, ob außerhalb der Überdachung noch sensible Bereiche (Brechanlage, Wege) vorhanden sind und dass die Materialablagerung außerhalb der überdachten Bereiche nicht gestattet ist. Dann kann die Entwässerungsplanung in das Genehmigungsverfahren nach BImSchG verlagert werden.

Das **GAA** stimmt diesem zu und ergänzt, dass auch das Baurecht für die Überdachung/Zelte ebenfalls im Rahmen des BImSchG-Verfahrens behandelt werden kann. Außerdem weist das GAA darauf hin, dass der Antrag zur Genehmigung nach BImSchG grundsätzlich vervollständigt werden und angesichts neuer Erkenntnisse, Gutachten und Planungen ergänzt werden muss.

Fa. Janßen fragt, ob man eine Genehmigung für die Beseitigung einzelner Bäume bis Ende Februar dieses Jahres (vor dem Anfang der Brutzeit) bekommen könnte. Für die geforderte Ersatzaufforstung wird die Fläche südlich, direkt angrenzend zur Planungsfläche im WSG, bepflanzt.

Die **UNB** sieht darin keine Probleme, wenn eine Ausgleichsaufforstung gesichert wird und im B-Plan festgesetzt wird.

Die **UWB** weist darauf hin, dass laut der Verordnung über Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten (SchuVO) der Kahlschlag von forstlich genutzten Flächen verboten ist. Man muss eine Befreiung beantragen, die aber aus zeitlichen Gründen vor Frühjahr sicherlich nicht erteilt werden kann, da noch ein Beteiligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Der Befreiung von den Verboten der SchuVO generell kann vor der wasserrechtlichen Genehmigung nicht zugestimmt werden. Wenn die wasserrechtliche Genehmigung im Verfahren nach BImSchG erfolgt, soll der Antrag auf Befreiung von Verboten nach SchuVO parallel gestellt werden. Daher ist es bei der Beteiligung im Rahmen der Bauleitplanung mit entsprechenden Hinweisen in der Stellungnahme zu rechnen.

Mit Lage der Ersatzaufforstungsfläche ist die UWB einverstanden und bittet noch um die Anlage eines Entwässerungsgrabens zwischen der Planungsfläche und der Aufforstungsfläche.

Herr Bottenbruch verdeutlicht, dass die Bauleitplanung so schnell wie möglich vorangetrieben werden soll. Daher wird mit Bezugnahme auf die nunmehr in der Planung vorgesehenen Überdachung der Lagerflächen, der Antrag zur wasserrechtlichen Genehmigung mit einer detaillierten Entwässerungsplanung im Verfahren nach BImSchG gestellt. Aktuell kann das Entwässerungskonzept zum B-Plan unter Berücksichtigung der geplanten Überdachung angepasst werden.

Die genauen Termine für den weiteren Verfahrensschritt in der Bauleitplanung werden mit den Vertretern der Gemeinde und der Samtgemeinde gesondert abgestimmt.

Außerdem wird die Thalen Consult der Fa. Janßen-Transporte ein Angebot für die Zusammenstellung, Aktualisierung und Betreuung der Unterlagen für den Antrag nach BImSchG überreichen.

104. Änderung FNP der SG Esens

Aufgestellt, den 07.01.2015

Thalen Consult GmbH

i. A. E. Wamboldt

Achtung:

Wir bitten, Änderungen bzw. Ergänzungen zum Protokoll innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bei Frau Wamboldt, Thalen Consult GmbH, unter folgender Mail-Adresse anzuzeigen: ekaterina.wamboldt@thalen.de. Ansonsten gilt dieses Protokoll als akzeptiert.